



## Kurzinformation

# Anzeigepflicht für Tiergehege an die Naturschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte

Fachbereich Naturschutz  
Aufgabenbereich Kontrollaufgaben  
des Artenschutzes / CITES-Büro  
Zerbster Straße 7  
D - 39264 Steckby  
Tel. (039244) 940 90  
Fax (039244) 940 919  
E-Mail stvsw@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Seit dem Inkrafttreten des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 besteht mit § 43 wieder eine gesetzliche Anzeigepflicht für Tiergehege außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden.

### Was sind Tiergehege?

Tiergehege sind dauerhafte Einrichtungen in denen Tiere wild lebender Arten **außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden** während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Die Anzeigepflicht **mindestens einen Monat im Voraus** gilt für

- die **Errichtung** (Neubau) und
- die **Erweiterung** (Vergrößerung) sowie
- die **wesentliche Änderung** eines Tiergeheges (z.B. die Hinzunahme einer neuen Tierart oder die Vergrößerung der Anzahl der Tiere).

Die Anzeigepflicht gilt auch für

- **alle bereits bestehenden Tiergehege** sowie
- für **bestehende Tiergehege**, für die bei der Errichtung eine **gesonderte Genehmigung** (z.B. eine Baugenehmigung, eine wasserrechtliche Gestattung, eine Eingriffsgenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz) erforderlich war.

Die Anzeigen für bestehende Tiergehege können noch bis zum 31.12.2010 eingereicht werden.

### Wie und an wen erfolgt die Anzeige?

Die Anzeige des Tiergeheges erfolgt bitte auf dem anliegenden **Formular**, das an die zuständige **Naturschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt** zu senden ist. Dem ist eine **Lageskizze** beizufügen.

### Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Eine Anzeige wird nicht erforderlich erachtet für:

1. Tiergehege, die eine **Grundfläche von insgesamt 50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und in denen:**
  - a. **keine** besonders geschützten Tiere oder
  - b. Tiere der in der Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten, gehalten werden;
2. Auswilderungsgehege für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten, wenn die Tiere **nicht länger als einen Monat** darin verbleiben;
3. Tiergehege, in denen nicht mehr als **fünf Tiere** der dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Arten **Rothirsch, Damhirsch, Reh, Mufflon oder Wildschwein** gehalten werden.

### Wichtige Hinweise:

Diese Anzeigepflicht für Tiergehege **ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen** wie z. B. die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Gestattung, die Eingriffsgenehmigung oder die Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz. Diese Genehmigungen sind gegebenenfalls **gesondert zu beantragen**.

Diese Anzeigepflicht für Tiergehege **ersetzt ebenfalls nicht die Tierbestandsmeldungen** für besonders geschützte Tiere. Der Tierbestand ist wie bisher dem CITES-Büro in Steckby zu melden.

Die bei der Prüfung von Tiergehegen in Sachsen-Anhalt zu Grunde gelegten **Haltungsgutachten** sind unter [www.lau-st.de](http://www.lau-st.de) CITES – „Anzeigepflicht für Tiergehege“ verfügbar.

**Anzeige eines Tiergeheges gemäß § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009  
bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt  
- Einschließlich Anzeige von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen -**

Name, Vorname	Gemarkung	Name des behandelnden Tierarztes
Straße, Hausnummer	Flur	Ort
PLZ, Ort	Flurstück-Nr.	Neuanlage <input type="checkbox"/> Altanlage, erbaut (Jahr) <input type="checkbox"/>
Tel.-Nr. (tagsüber): E-Mail:	<u>Lageskizze ist als Anlage beizufügen</u>	Datum / Unterschrift Gehegebetreiber

**Hinweis:** Diese Anzeige ersetzt keine ggf. erforderlich werdenden Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung o. ä.), sie ist auch für Altgehege erforderlich, für die bereits bei der Errichtung die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen erteilt wurden.  
Die Angaben sind jeweils für einzelne Gehege / Volieren getrennt anzugeben

Lfd. Nr.	Maße Außenanlage L / B / H	Maße Innenanlage L / B / H	Tierarten deutscher Name / wiss. Bezeichnung	max. Zahl / Art (ohne Junge im laufenden Jahr)	Beschreibung der Gehegeausstattung z. B. Begrenzung, Material, Zaunhöhe, Witterungsschutz (ggf. Beiblatt verwenden)

**Anzeige eines Tiergeheges gemäß § 43 (3) Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009**

**bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises / der kreisfreien Stadt**

- Einschließlich Anzeige von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen -

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Maße Außenanlage L / B / H</b>	<b>Maße Innenanlage L / B / H</b>	<b>Tierarten deutscher Name / wiss. Bezeichnung</b>	<b>max. Zahl / Art (ohne Junge im laufenden Jahr)</b>	<b>Beschreibung der Gehegeausstattung z. B. Begrenzung, Material, Zaunhöhe, Witterungsschutz (ggf. Beiblatt verwenden)</b>